# BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

**vom 26. Juni 1978**

**zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/565/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien**

(78/551/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben bis zum Inkrafttreten des am 26. April 1976 unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Demokratischen Volksrepublik Algerien autonom und gleichzeitig den Beschluß 76/565/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien (1) angenommen, der durch den Beschluß 77/416/EGKS (2) verlängert wurde und längstens bis zum 30. Juni 1978 gilt.

Das genannte Abkommen konnte noch nicht in Kraft treten, und es empfiehlt sich, die Geltungsdauer der autonomen Maßnahmen um ein Jahr zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Das Datum des 30. Juni 1978, das in Artikel 4 des Beschlusses 76/565/EGKS genannt ist, wird durch das Datum des 30. Juni 1979 ersetzt.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1978.

*Der Präsident*

K. B. ANDERSEN

(1) ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1976, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 7. 7. 1977, S. 24.